

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Eberspächer Controls Esslingen GmbH & Co. KG (ECES)

1. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der ECES (im Folgenden ECES AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den ECES AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt die ECES nicht an, es sei denn, die ECES hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die ECES AGB kommen auch ausschließlich zur Anwendung, wenn die ECES in Kenntnis entgegenstehender oder von den ECES AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Verträge und abweichende Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von ECES schriftlich bestätigt werden.

(3) Die Verkaufsbedingungen der ECES gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Die ECES AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot und Unterlagen

(1) Die Leistung der ECES ist bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

(2) Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Die ECES ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

(3) Die Angebotsunterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der ECES Dritten zugänglich gemacht werden. Die enthaltenen technischen Daten (einschließlich Gewichts- und Maßangaben) sind sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das Gleiche gilt für alle Daten der Verkaufsunterlagen der ECES. Solche Angaben stellen jedoch keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch die ECES.

(4) Alle Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behält sich die ECES auch nach der Auftragsbestätigung vor.

(5) Kann ECES durch Vorlage eines Sendeberichtes nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

(6) Auf elektronischem Wege übermittelte Bestellungen gelten erst dann als zugegangen, wenn sie von ECES abgerufen und geöffnet wurden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise der ECES ab ECES Liefer-Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die ECES behält sich das Recht vor, die Preise nach Ablauf von 6 Wochen seit dem Vertragsabschluss entsprechend angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Erhöhungen der Preisfaktoren, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten erheblich übersteigt.

(3) Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort bei Lieferung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Soweit keine entgegenstehenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug 14 Tage nach Rechnungsstellung ein. Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

(5) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Nach Annahme der Wechsel ist die ECES berechtigt, diese zurückzugeben, falls deren Annahme von der Landeszentralbank verweigert wird.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ECES anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Besteller nicht zu.

(7) Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Besteller verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6 a UStG hat der Besteller seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der Besteller die ECES von der Umsatzsteuer, von Zinsen, von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. an die ECES zu zahlen, es sei denn, dass die Nichtanerkennung von der ECES zu vertreten ist. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen ist die ECES auf Verlangen des Bestellers nur verpflichtet, wenn dieser neben der Freistellung nach vorstehendem Satz einen angemessenen Kostenvorschuss für das Rechtsbehelfsverfahren leistet.

(8) Werden der ECES nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so ist die ECES berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung insbesondere eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunft oder eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen, eventuell unter Rückgabe der Akzente, sofort zur Zahlung fällig.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere also nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(2) Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder wenn eine Montageverpflichtung vereinbart ist.

(3) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., verlängert sich, wenn die ECES hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung gehindert ist, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände werden von der ECES in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so ist die ECES von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die ECES von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Soweit die ECES von der Lieferverpflichtung frei wird, gewährt die ECES etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

(4) Für Ansprüche aus Verzug gilt Ziffer 7.

(5) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass die ECES die Verzögerung zu vertreten hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen der ECES

innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangt oder auf die Lieferung besteht.

5. Lieferung, Gefahrübergang und Versand

(1) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

(2) ECES wird den Besteller nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten, insbesondere Selbstbelieferung, mit Vertragsware beliefern

(3) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt im Auftrag des Bestellers.

(4) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

(5) Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch die ECES gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Soweit ECES nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport/ Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport und die angemessene Verwertung bzw. Wiederverwendung. Der Besteller verpflichtet sich mit Erteilung des Auftrages ECES gegenüber nicht zurückgesandte Verpackungen, die nach der Verpackungsverordnung vorgesehene Verwendung zuzuführen.

6. Eigentumsvorbehalt

ECES behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, bzw. bei Vermischung ist der Besteller verpflichtet, ECES anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an ECES bis zur völligen Tilgung aller ihrer Forderungen ab.

Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen von ECES verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und ECES die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

ECES wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

7. Sach- und Rechtsmängel, Schadensersatz, Haftung

(1) Soweit die Leistung der ECES einen Sach- oder Rechtsmangel (nachstehend: Mangel) aufweist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Besteller nach Wahl der ECES Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport und Wegekosten, trägt die ECES nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde. Ersetzte Teile werden das Eigentum der ECES und sind an die ECES zurückzugeben.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche die Vergütung zu mindern oder - sofern die Pflichtverletzung der ECES nicht nur unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Soweit ECES einen Mangel nicht zu vertreten hat, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, insbesondere bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen

(4) Voraussetzung ist des Weiteren, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(5) Zur Vornahme aller der ECES nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller, nach Verständigung mit der ECES, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die ECES von den Schadensfolgen freigestellt, die deswegen eintreten, weil der Besteller der ECES nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit gegeben hat, die notwendigen Mangelbeseitigungsmaßnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden - wobei die ECES sofort zu verständigen ist - oder wenn die ECES mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der ECES den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(6) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen, wenn die Ansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist die ECES berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

(7) Die ECES haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen - einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der ECES. Weiter haftet die ECES nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die ECES schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit die ECES ausdrücklich Garantien übernommen hat.

(8) Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

(9) Im Übrigen ist die Gewährleistung und Haftung, inklusive Rückgriffs Ansprüchen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haftet die ECES insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(10) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder sonstige zwingende gesetzliche Haftung bleiben unberührt.

(11) Ansprüche unter dieser Ziffer 7 verjähren in 12 Monaten. Sofern gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind, gelten diese. Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haftet die ECES bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

(12) Soweit die Haftung der ECES ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ECES.

8. Konstruktionsschutz, Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, nicht ohne Erlaubnis an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt zu verwenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(2) ECES behält sich an von ihr zur Verfügung gestellten Kostenvoranschlägen, Dokumentationen, Prospekten, Projektbeschreibungen, Mustern, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

(3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die - der ECES bereits vor der Bestellung bekannt waren,

- die ECES rechtmäßig von Dritten erhält,
- bei Erteilung des Auftrags allgemein bekannt waren,
- nachträglich ohne Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 1 allgemein bekannt werden.

(4) Der Besteller anerkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch die ECES und wird eine dazu etwa gemäß Absatz 1 erforderliche Einwilligung nicht unbillig verweigern.

9. Datenschutz und Compliance

Die Parteien verpflichten sich den Eberspächer Code of Conduct (<http://go.eberspaecher.com/codeofconductde>) einzuhalten sowie personenbezogene Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu behandeln.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und dem Zweck der Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECES den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ECES, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ECES abzutreten.

(3) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluss wesentlich oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt, kann ECES vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist bzw. diesen kündigen.

(4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Leistung der Sitz von ECES.

(5) Für die Beziehung zwischen dem Besteller und ECES gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den jeweiligen Hauptsitz von ECES zuständig ist. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner in mehrsprachigen Dokumenten daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Stand: März 2016, Eberspächer Controls Esslingen GmbH & Co. KG